

Institut für integrale Studien e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Institut für integrale Studien" und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Gerichtsstand ist Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung integraler, inter- und transdisziplinärer Forschung, insbesondere die Erforschung übergreifender Strukturen zwischen den natur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und disziplinübergreifender Fragestellungen, die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur integralen Aus- und Weiterbildung sowie von Beratung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Forschungsprojekten auf der Basis eines integralen Wissenschafts- und Weltverständnisses
- b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Tagungen, Kolloquien und Seminare)
- c) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus dem oben genannten Bereich. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit interessierten Gruppen und Institutionen in Politik und Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden
- d) den Aufbau eines Netzwerkes integraler Wissenschaft
- e) die Beratung interessierter Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen in Fragen der Anwendung und Umsetzung integraler Ideen, Konzepte und Erkenntnisse
- f) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren
- g) die Durchführung von Seminaren, Workshops und Projekten zur integralen Theorie und Praxis
- h) die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen zur Förderung eines integralen Bewusstseins
- i) den Austausch und die Zusammenarbeit mit Initiativen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen
- j) die Initiierung und Unterstützung gemeinnütziger Projekte in der Region.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff. der Abgabenordnung und § 10 b EStG.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Drittmittel (Forschungsförderung) und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf eine Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Vollmitglieder (stimmberechtigt), assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt). Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereins. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.

(2) Vollmitglied, assoziiertes, förderndes oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Die Vollmitgliedschaft wird in der Regel auf Antrag an assoziierte, Förder- oder Ehrenmitglieder verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Instituts beteiligt haben, besondere Kenntnisse, Erfahrungen oder wissenschaftliche Leistungen im Bereich der integralen Theorie und/oder Praxis aufweisen oder mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen zur Weiterentwicklung und/oder Verbreitung derselben beitragen.

Die Vereinssatzung ist dabei schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

(4) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein oder in den Status der Vollmitgliedschaft verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/der abgelehnten Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand den Bewerber/die Bewerberin schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, dass er/sie den Aufnahmeantrag erneuern kann. Der Erneuerungsantrag ist wie ein neuer Aufnahmeantrag zu behandeln. Die bisherigen Ablehnungsgründe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall, durch Löschung einer juristischen Person aus dem zuständigen Register, durch Auflösung der Vereinigung oder aus folgenden Gründen:

- (a) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- (b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheidet
- (c) durch Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die Vollmitglieder und die assoziierten Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele und der programmatischen Agenda zu unterstützen.

(2) Die aktive Mitgliedschaft (Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder) realisiert sich in thematischen Arbeitsgruppen. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, sich mindestens einer Arbeitsgruppe anzuschließen oder eine Arbeitsgruppe zu gründen, an deren Arbeit es gestaltend mitwirkt. Assoziierte Mitglieder schließen sich mit ihrer Aufnahme in den Verein einer Arbeitsgruppe an.

(3) Alle Mitglieder erhalten den Newsletter des Vereins. Sie haben Zugang zu Literatur und Dokumentation des Vereins und werden über die wissenschaftlichen Untersuchungen des Vereins informiert. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Die satzungsmäßigen Organe organisieren ihre Aufgaben selbstständig. So kann zum Beispiel der Vorstand eine Verwaltung mit Geschäftsführung einrichten oder arbeitsgruppenübergreifende Projekt- und Forschungsgruppen einberufen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.

(3) Alle Mitglieder genießen Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Bedarfsfall eine Ausweitung des Stimmrechts oder andere spezielle Rechte der assoziierten, Förder- und/oder Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt

- a) über die Protokollführung,

- b) über die Wahl von 2 Prüfern, die die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
- c) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- d) über die Wahlen zum Vorstand,
- e) über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstandes,
- f) über Satzungsänderungen.
- g) Sie bestätigt den Beirat.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 40% der Mitglieder oder 40% der Vollmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen (Mitgliederbegehren).

(6) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie eine Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Zulassung von Anträgen, die sich während der Mitgliederversammlung ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Anträge aus der Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Unterschriften von mindestens vier Mitgliedern eingereicht werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Vollmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.

(8) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.

(9) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer 75%-igen Mehrheit.

(10) Das Stimmrecht kann schriftlich und formlos von einem auf ein anderes Vollmitglied übertragen werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(12) Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren und nimmt deren Berichte entgegen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Verein bildet einen Vorstand. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Er ist gebunden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben.

(2) Der Vorstand setzt sich aus 3-7 gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 26 BGB zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses kann von den Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand kooptiert und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beirat arbeitet an der Verwirklichung und Reflexion der Vereinsziele mit, berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und unterstützt diesen und die Mitarbeiter des Instituts bei ihrer Arbeit.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sollten mehr als 1/4 der Mitglieder das Stimmrecht nicht wahrnehmen, muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann gemäß § 7 Abs. (7) dieser Satzung über eine Auflösung des Vereins zu entscheiden hat.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt über den Vorstand, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Integrale Initiative Frankfurt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg im Breisgau, den 20. September 2009

Kontakt:

Institut für integrale Studien – IFIS
c/o Dr. Elke Fein
Mathildenstr. 18
D-79106 Freiburg/Brsg.
Tel.: +49-761-276615
info@ ifis-freiburg.de